

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

16. Januar 2019

MERKBLATT

Vorgehen bei Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen

- Festgestellter Wildschaden ist umgehend bei der zuständigen Jagdgesellschaft melden.
- Wildschaden bis Fr. 500.- kann in Absprache mit dem Bewirtschafter durch die Jagdgesellschaft selber abgeschätzt werden.
- Bewirtschafter und Jagdgesellschaft sprechen sich ab, wer den Wildschadenabschätzer aufbietet.
- Bei der Abschätzung sind der Bewirtschafter und ein Vertreter der Jagdgesellschaft anwesend.
- Abschätzungen müssen mindestens drei Arbeitstage vor dem gewünschten Abschätztermin beim Wildschadenabschätzer angemeldet werden.
- Schäden, die vor der Abschätzung behoben wurden oder die nicht mehr besichtigt werden können sowie Schäden an bereits abgeernteten Ackerkulturen werden nicht abgeschätzt und nicht abgegolten.
- Schadenabschätzungen im Wiesland erfolgen im Herbst nur solange, wie eine Nutzung stattfindet; im Ackerbau bis zur Ernte der Kultur.
- Nachdem auf einer Parzelle ein Schaden über Fr. 500.- abgeschätzt wurde, gilt diese bis zum Ende des übernächsten Jahres als besonders gefährdet; der Bewirtschafter muss zusätzliche zumutbare Verhütungsmassnahmen treffen (siehe Wildschadenweisungen).
- Die Bagatellschadengrenze liegt bei Fr. 150.- pro Einzelfall.
- Winterschäden im Getreide werden von Vorteil im Frühjahr abgeschätzt.
- Der Wildschadenabschätzer ist dankbar, wenn Abschätzungen im gleichen Jagdrevier durch die Jagdgesellschaft oder die Bewirtschafter soweit möglich koordiniert werden.
- Vereinbarte Wiederherstellungsmassnahmen müssen wie auf dem Protokoll festgehalten ausgeführt werden. Das BVU führt stichprobenartig Kontrollen durch und kürzt bei grober Nichteinhaltung spätere Abgeltungen auf dieser Parzelle.